

Satzung

„GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG DER SPARKASSE BAD KISSINGEN“

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Bad Kissingen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz
in Bad Kissingen.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung fördert Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatpflege, Umweltschutz, kulturelle und sportliche Aufgaben im Sinne der Ziffern 3, 4, 7, 18 und 24 der Anlage 7 zu R 111 Abs. 1 EStR in der Stadt und im Landkreis Bad Kissingen.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt
DM 1.000.000,-- (i. W. eine Million Deutsche Mark).
- (2) Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird bei der Sparkasse Bad Kissingen **oder einem Verbundpartner innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe** angelegt.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und neun Mitgliedern. Ihm gehören als geborene Mitglieder an
 - der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Bad Kissingen,
 - die beiden Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 10 der Satzung.

Die weiteren Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Bad Kissingen für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder gewählt und zwar

 - drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse Bad Kissingen,
 - drei Mitglieder als Vertreter von Körperschaften, Verbänden oder Vereinigungen, die für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des § 2 tätig oder sachkundig sind.
- (2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats sind der jeweilige Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Bad Kissingen.
- (3) Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder des Stiftungsrats endet mit deren Ausscheiden aus ihrem Sparkassenamt. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Wahl maßgeblich war; Ausnahmen können zugelassen werden.
- (4) Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenem Wunsch aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Wahlzeit zu wählen.

§ 8 Zuständigkeit des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere über
 - a) den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - d) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat ist berechtigt, Aufgaben auf den Stiftungsvorstand zu delegieren und für bestimmte Angelegenheiten dem Stiftungsvorstand generelle Zustimmung zu erteilen.
- (3) Soweit Beschlüsse des Stiftungsrats der Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, wird diese im Auftrag des Stiftungsrats durch den Stiftungsvorstand eingeholt.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 9 Geschäftsgang im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den beiden Mitgliedern des Vorstands der Sparkasse Bad Kissingen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Bad Kissingen ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.

§ 11 Zuständigkeit und Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur tätig wird, wenn der Vorsitzende des Stiftungsvorstands verhindert ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen durch offene Abstimmung in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet werden. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, in die Beschlussfassung ein.
- (5) Die Entscheidungen werden einstimmig gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) zur Entscheidung bzw. Genehmigung zuzuleiten.

§ 13
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Mitglieder des Zweckverbandes „Sparkasse Bad Kissingen“, nämlich an die Stadt Bad Kissingen zu 35 % und den Landkreis Bad Kissingen zu 65 %. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 15
Inkrafttreten

Die geänderte Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. März 1996 außer Kraft.

Bad Kissingen, 10. November 2015



Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

gez. Roland Friedrich

Genehmigt

von der Regierung von Unterfranken

mit RS vom 19.11.2015 Nr. 44 - 1222.0205-1-1

Die Satzung wurde mit RS vom von der Regierung von Unterfranken genehmigt.